Haushaltswirtschaft Art. 82

- Abführungen der den Räten der Städte und Gemeinden unterstehenden Betriebe (Betriebe der Stadt- und Gemeindewirtschaft, Baureparaturbetriebe sowie Dienstleistungsbetriebe für die Be völkerung),

- Einnahmen aus den Gemeindeabgaben.

Diese sind

Grundsteuer¹³

Vergnügungsteuer¹⁴

Hundesteuer¹⁵

in staatlich anerkannten Kurorten:

Kurtaxe¹⁶

- Mittel aus Wettspielumsätzen.
- Einnahmen der Fachorgane der Räte sowie der unterstellten Einrichtungen:
 Gebühren und Entgelte, die die Bevölkerung für die Inanspruchnahme von Leistungen zu zahlen hat,
- Anteile an den Gesamteinnahmen des Staatshaushaltes. Auch hier handelt es sich um eine Art Finanzausgleich (s. Rz. 31 zu Art. 82).
- Entscheidung über die Anteile der untergeordneten Volksvertretungen. Über 34 e) den Anteil der Bezirke an Steuern und Abgaben des zentralen Haushaltes und an den Ge samteinnahmen des Staatshaushalts wird durch den jährlichen Staatshaushaltsplan durch die Volkskammer entschieden. Über die Anteile der Kreise an Steuern und Abgaben des zentralen Haushaltes und an den Gesamteinnahmen des Staatshaushaltes, die dem Bezirk nach dem Gesetz über den Staatshaushaltsplan zustehen, sowie über die Anteile der Kreise an den Einnahmen der Bezirke entscheidet der Bezirkstag (§ 22 Abs. 2 Satz 2 GöV). Über die Anteile der Städte und Gemeinden an den Gesamteinnahmen des Staatshaushaltes und den Einnahmen des Bezirkes, soweit sie dem Kreis entsprechend dem Beschluß des Be zirkstages zustehen, entscheidet die Volksvertretung des Kreises. Der Anteil an den Ge samteinnahmen des Staatshaushaltes und an den Einnahmen des Bezirkes ist für mehrere Jahre gleichbleibend festzulegen (§§ 37 Abs. 2 Satz 3, 56 Abs. 2 Satz 2 GöV). Erhöhungen des Anteils an den Gesamteinnahmen des Staatshaushaltes und Kürzungen sind jedoch im Volkswirtschaftsplan vorgeschobenen Entwicklung Grundlage der bzw. dann, wenn Gesetze der Volkskammer, Verordnungen oder Beschlüsse des Minister rates Auswirkungen auf die geplanten Einnahmen und Ausgaben haben, eine Änderung in der Unterstellung von Betrieben und Einrichtungen erfolgt oder sich die staatlichen Aufla gen für die unterstellten Betriebe und Einrichtungen in den Folgejahren wesentlich verän dern. Es sind also Sicherheitsventile vorhanden, um ungünstige Auswirkungen einer lang fristigen Festlegung zu verhindern.
- 4. Einzug der Einnahmen und Leistung der Ausgaben. Die Erhebung von Steuern 35 und Abgaben ist Sache der Räte der Kreise. Sie haben die nach den Rechtsvorschriften von ihnen einzuziehenden Einnahmen des zentralen Haushaltes vollständig und terminge-

^{13 §} I Grundsteuergesetz in der Fassung vom 18. 9- 1970 (GBI. Sdr. Nr. 676).

¹⁴ Verordnung über die Erhebung der Vergnügungsteuer vom Verordnung über die Erhebung der Vergnügungsteuer vom 27. 5. 1964 (GBl. II S. 381), Zweite

¹⁵ Verordnung über die Erhebung der Hundesteuer vom 18. 7. 1957 (GBI. I S. 385).

¹⁶ Erste Durchführungsbestimmung zur Kurort-VO - Staatliche Anerkennung als Kurort oder Er holungsort - vom 6. 3.1968 (GBI. II S. 115).